

**Anordnung
über die Beibehaltung
der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks
für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform.**

— Fleischerhandwerk —

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen an die Bevölkerung verbunden wird,
- die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
- durch die neuen Industriepreise keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,

wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften des Fleischerhandwerks und für private Betriebe des Fleischerhandwerks einschließlich der Roßschlächter (im folgenden als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

Die Einzelhandelsverkaufspreise für Fleisch und Fleischerzeugnisse (einschließlich Schlachtfette) bleiben bei Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert.

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial

(1) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1, die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Fleischerhandwerks erhalten Fleisch, Geflügelfleisch, Schlachtfette, Blut sowie Natur- und Kunstdärme bei Belieferung durch die volkseigenen Schlachtbetriebe, Fleischkombinate und Kühlbetriebe, die Schlachtstellen der sozialistischen Genossenschaften, die Schlachtstellen der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Fleischerhandwerks, die Notschlachtbetriebe und die volkseigenen Darmhandelsbetriebe unverändert zu Industrie- bzw. Großhandelsabgabepreisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966.

(2) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 werden durch die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Flei-

scherhandwerks bzw. durch die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften mit übrigen Grund- und Hilfsmaterialien zur Herstellung von Fleischerzeugnissen zu den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 beliefert. Das gleiche gilt bei Belieferung privater Handwerksbetriebe durch Produktionsgenossenschaften.

(3) Beziehen private Betriebe des Fleischerhandwerks und des Roßschlächterhandwerks übrige Grund- und Hilfsmaterialien **direkt** von Herstellern und Großhandelsbetrieben, so erfolgt die Lieferung dieses Materials durch die Lieferbetriebe zu neuen Industriepreisen. Die aus dem Bezug zu neuen Industriepreisen entstehenden Preisdifferenzen werden nach § 4 ausgeglichen.

(4) Beziehen Produktionsgenossenschaften des Fleischerhandwerks die übrigen Grund- und Hilfsmaterialien **direkt** von Herstellern oder Großhandelsbetrieben so erfolgt die Lieferung dieses Materials durch die Lieferbetriebe zu neuen Industriepreisen. Die aus dem Bezug zu neuen Industriepreisen entstehenden Preisdifferenzen werden nach § 4 ausgeglichen.

§ 4

Preisausgleich

(1) Preisdifferenzen, die bei den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften in den Fällen entstehen, in denen sie zu neuen Preisen der Industriepreisreform beziehen und zu alten Preisen an die Handwerksbetriebe liefern, werden durch den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(2) Betriebe des privaten Fleischerhandwerks und des Roßschlächterhandwerks verrechnen die Preisdifferenzen für Material, das sie gemäß § 3 Abs. 3 **direkt** beziehen, mit der örtlich zuständigen Einkaufs- und Liefergenossenschaft. Die Einkaufs- und Liefergenossenschaft bezieht die mit ihr verrechneten Preisdifferenzen für derartige Direktbezüge in die Abrechnung nach Abs. 4 ein.

(3) Preisdifferenzen, die bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks aus dem Bezug von Grund- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen der 3. Etappe der Industriepreisreform entstehen, werden durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(4) Die Betriebe nach Absätzen 1 und 3 führen die Abrechnung der Preisausgleiche monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen nicht andere Fristen festgesetzt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen.

(5) Die Betriebe erhalten den Preisausgleich innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen aufzurechnen.

(6) Ergibt sich nach Aufrechnung zwischen Mehr- und Minderaufwendungen für die Betriebe eine Verpflichtung zur Abführung von Differenzbeträgen, so sind diese Beträge bis zum 15. Werktag des folgenden Mo-

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBI. II S. 711)